

Landtag Brandenburg  
Ausschuss für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Herr Michael Jungclaus  
Der Vorsitzende

---

CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg  
Am Havelblick 8  
14473 Potsdam

---

Telefon 0331 966-1450  
Fax 0331 966-1407  
Email [pressestelle@cdu-fraktion.brandenburg.de](mailto:pressestelle@cdu-fraktion.brandenburg.de)  
Internet [www.cdu-fraktion-brandenburg.de](http://www.cdu-fraktion-brandenburg.de)

---

Bankverbindung  
Commerzbank Potsdam  
BLZ 160 400 00  
Konto 100 484 500

---

**Fraktionsvorsitzender**

**und agrar- sowie umwelt-  
politischer Sprecher**

Potsdam, 21.11.2012

**Parlamentarische Überprüfung des Vorschlags der Regierungsfractionen zum Ersatzgeld (§ 6) im Rahmen des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts (Drs. 5/4349)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Regierungsfractionen SPD und DIE LINKE machen in ihrem Änderungsantrag 2 zur Ersatzzahlung folgenden Normvorschlag:

„Artikel 1 § 6 Absatz (1) wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 15 Absatz 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes soll eine Ersatzzahlung auch geleistet werden, wenn durch die Verwendung der Ersatzzahlung nach Satz 2 und 3 eine Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes mit gleichen Aufwendungen besser verwirklicht werden kann als durch Ausgleich oder Ersatz der Beeinträchtigung nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Ersatzzahlung soll nach Möglichkeit im Gebiet des betroffenen Landkreises oder der kreisfreien Stadt, ansonsten im betroffenen Naturraum verwendet werden.“

Hinsichtlich dieses Vorschlags hat die CDU-Fraktion höchste verfassungsrechtliche Bedenken. Die Neuerungen im Bundesnaturschutzgesetz vom 1.03.2010 betreffen auch die Eingriffsregelungen. Die Stufenfolge der Verursacherpflichten bei Eingriffen in Natur und Landschaft ist als abweichungsfester Grundsatz im § 13 BNatSchG verankert und insofern abweichungsfest. Danach ist ein Eingriff vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld (Ersatzzahlung) zu kompensieren. Gegenüber dem alten Bundesnaturschutzgesetz ist zwar der Gleichrang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen neu, die monetäre Kompensation ist hingegen auch weiterhin keine

Alternative zur naturalen Kompensation, sondern zu leisten, wenn die Eingriffsfolgen nicht behoben werden können.

Da der im § 13 BNatSchG formulierte Grundsatz abweichungsfest ist und das Bundesnaturschutzgesetz (bislang) keine Öffnungsklausel für die Länder vorsieht, bestehen hinsichtlich des von SPD und DIE LINKE formulierten Regelungsvorschlags erhebliche verfassungsrechtliche Vorbehalte. Nach Auffassung der CDU-Fraktion überschreitet der Landesgesetzgeber damit seine Kompetenzen. Er würde nicht nur gegen den abweichungsfesten Grundsatz des § 13 BNatSchG verstoßen, sondern auch gegen Art. 20a GG und Art. § 72 Abs. 3 Nr. 2 GG.

Da auch die CDU-Fraktion den von den Koalitionsfraktionen formulierten Regelungsvorschlag grundsätzlich begrüßt, bislang jedoch verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich des Vorschlags auf der Grundlage der derzeit geltenden Gesetze bestehen, schlage ich namens meiner Fraktion vor, die weiteren Beratungen zur o.g. Drucksache auszusetzen. Der Ausschuss für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sollte den Parlamentarischen Beratungsdienst des Landtages Brandenburg umgehend mit der Prüfung des Regelungsvorschlags hinsichtlich der gesetzgeberischen Kompetenz des Landes beauftragen.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Dombrowski